

# Checkliste Vereinsfeste

<b>Mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 1</i> <small>Seite 2</small>	Verbindungsaufnahme HaLT Hart am Limit (JugendSchutzTeams) Fachstelle Sucht Ritterstr. 19 a 76437 Rastatt Tel.: 07222 / 405 879 - 0
<b>Mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 2</i> <small>Seite 2</small>	Nutzungsvereinbarung Gemeindeeigene Grundstücke bzw. Gebäude -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung-
	In der Werbung weist der Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin. <a href="http://www.Landkreis-Rastatt.de">Download www.Landkreis-Rastatt.de</a>
<b>Mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 3</i> <small>Seite 2</small>	Kontaktaufnahme Sachgebiet Umweltschutz bzgl. Immissionsschutzrechtlicher Prüfung (Lärm) -Landratsamt-
	Kontaktaufnahme Stadtwerke / Gemeindeverwaltung - Wasseranschluss - Elektroanschluss
	Sicherheitsdienste, Brandschutz, DRK, Rettungsdienst
<i>Hinweis 4</i> <small>Seite 2</small>	Plakatierungsgenehmigung -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung-
<b>Mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 5</i> <small>Seite 2</small>	Beantragung Straßensperrung -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung / Landratsamt
<b>Mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 6</i> <small>Seite 2</small>	Beantragung Gestattung (Schankerlaubnis) -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung-
<i>Hinweis 7</i> <small>Seite 2</small>	Beantragung Sperrzeitverkürzung -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung-
<i>Hinweis 8</i> <small>Seite 2</small>	Lebensmittelüberwachung bei Fragen „Rund um Lebensmittel“ Landratsamt Rastatt Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt <span style="float: right;">07222 / 381 - 2400</span>
<i>Hinweis 9</i> <small>Seite 2</small>	Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (1) der 1. SprengV für den Erwerb und das Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II -Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung-
<i>Hinweis 10</i> <small>Seite 2</small>	Abnahme des Festzeltes durch Baurechtsbehörde -zuständige Baurechtsbehörde-
<b>Mindestens 1 Tag vor der Veranstaltung</b>	
<i>Hinweis 11</i> <small>Seite 2</small>	GEMA Bezirksdirektion Stuttgart Postfach 10 17 53 70015 Stuttgart onlineservice: <a href="http://www.gema.de/tarifrechner">www.gema.de/tarifrechner</a>

### **Hinweis 1:**

HaLT Hart am LimiT

Sollte es in den letzten Jahren an Ihrer Veranstaltung oder in deren Umfeld zu einem erhöhten Aufkommen Jugendlicher gekommen sein, die Alkohol konsumiert haben und sollte es zu Gewalt oder Vandalismus im Zusammenhang mit Alkoholkonsum gekommen sein, bitten wir Sie, Kontakt zur Fachstelle Sucht aufzunehmen. Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden haben sich mit der Fachstelle Sucht und dem Projekt HaLT entschlossen, auf unterschiedlichen Ebenen einen Beitrag zur Alkoholprävention zu leisten.

Hierzu können kostenlos:

- Informationen und Beratung zu erprobten alkoholpräventiven Konzepten eingeholt werden,
- Material in Form von Flyern, Plakaten und Hinweisen zu Ihrer Unterstützung besorgt werden,
- der Bedarf des Einsatzes von Jugendschutzteams abgesprochen und ggf. angefordert werden.

### **Hinweis 2:**

Die Nutzung einer städt. Einrichtung setzt die Antragstellung auf Genehmigung zur Benutzung von städtischen Einrichtungen bei der zuständigen Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung voraus. Dieser Antrag ist vom Vorstand des Vereines zu stellen.

### **Hinweis 3:**

Vor allem bei Open-Air Veranstaltungen sowie bei Auftritten von Musikgruppen in Zelten ist frühzeitig mit dem Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamtes Rastatt Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob die Veranstaltung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überhaupt und wenn ja, unter welchen Auflagen diese zulässig ist. Sollte es bei solchen Veranstaltungen zu unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen, muss mit der Einstellung der Musik bzw. Reduzierung der Lautstärke durch die Polizei gerechnet werden.

### **Hinweis 4:**

Gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg muss zur Aufstellung von Plakaten innerhalb einer Gemeinde eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragt werden. In dieser Erlaubnis wird geregelt wer, wann, wo und wie viel Plakate aufstellen bzw. aufhängen darf.

### **Hinweis 5:**

Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse (bei Festumzug sowie bei Sperrung oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) müssen rechtzeitig eingeholt werden. Je nach Einstufung der Straße sind entweder die Gemeinden und/ oder das Landratsamt Rastatt zuständig.

### **Hinweis 6:**

Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Gestattungen können nur in Verbindung mit einem „besonderen Anlass“ erteilt werden. Veranstaltungen, bei denen die gaststättenrechtliche Tätigkeit der Grund der Veranstaltung selbst darstellt, sind nicht erlaubnisfähig. Das Gaststättengewerbe darf nur „Beiwerk“ des besonderen Anlasses sein.

### **Hinweis 7:**

Die gesetzliche Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sollten diese Sperrzeiten für Ihre Veranstaltung nicht ausreichen, muss eine Sperrzeitverkürzung bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

### **Hinweis 8:**

Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittlerechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Für Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Rastatt gerne zur Verfügung. Zusätzliches Informationsmaterial kann auch über die Gemeinde bezogen werden.

### **Hinweis 9:**

Für das Abbrennen eines Feuerwerks benötigt der Feuerwerker die Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (1) der 1. SprengV. Die vom Feuerwerker beantragte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der §§ 21(1) und 23(1) der 1. SprengV für den Erwerb und das Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II wird nach eingehender Prüfung durch die zuständige Behörde erteilt.

### **Hinweis 10:**

Bei einem Festzelt handelt es sich gem. § 69 LBO um sog. fliegende Bauten, da sie geeignet sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Die Nutzung muss von der zuständigen Baurechtsbehörde genehmigt werden. Der Veranstalter hat unter der Nennung des Aufstellungsortes und Vorlage des Prüfbuches die Nutzung anzuzeigen, sofern die Grundfläche des Festzeltes 75 m<sup>2</sup> übersteigt.

### **Hinweis 11:**

Für Musikdarbietungen („Konserve“ oder Live-Musik) muss das Aufführungsrecht durch den Veranstalter bei der GEMA erworben werden. Sie als Veranstalter sind verpflichtet, vor der Veranstaltung die entsprechende Genehmigung bei der GEMA einzuholen und eine entsprechende Gebühr an die GEMA zu entrichten.

\* Für eine Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbunden Risiken abdeckt.

\* Bei Bedarf haben Sie die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltungen zum Projekt HaLT teilzunehmen.